

27./II. 1915

Hessische Landesverteilungsstelle für Butter.

Mit dem 1. Dezember d. J. tritt eine Stelle in Wirksamkeit, deren Aufgabe es ist, die im Großherzogtum Hessen hergestellte und von außerhalb eingeführte Butter, entsprechend der Dringlichkeit des Bedarfs, auf die Kommunalverbände nach einheitlichen Grundsätzen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind die Molkereien, landwirtschaftlichen Betriebe und Händler auf Anordnung der Landesverteilungsstelle verpflichtet, bestimmte Mengen Butter aus ihren Vorräten an einen Kommunalverband oder an einen bestimmten Händler gegen Barzahlung zu liefern. Der Verband oder die sonstige Verbringung von Butter nach außerhalb des Landes bedarf der Genehmigung der Landesverteilungsstelle, die sie nur erteilen wird, wenn die Befriedigung des dringenden eigenen Bedarfs der Bevölkerung des Großherzogtums sichergestellt ist. Die Landesverteilungsstelle besteht aus je einem Vertreter der Landesstatistik, der Landwirtschaftskammer, des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Vorstände der Kommunalverbände, der Vorstände der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern und der Großh. Handelskammern.